

Einmalig zu leistende Stromübertragungsbedarfs zu gewährleisten. Bauleitungsnummer (Bl.) 0112, soll im Abschnitt zwischen dem Pkt. 2 Süd und dem Pkt. Brügeläcker überwiegend transsgleich als 110-kV-Freileitung erneuert werden. Die Beibehaltung der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Trasse, die in großen Bereichen gebündelt mit der Autobahn 5 folgt in den Gemarkungen Pfungstadt, Bickenbach, Alsbach, Zwingenberg, Fehlheim, Bensheim sowie Heppenheim. Die neue Leitung mit einer Trassenbreite von ca. 17,4 km erhält die Bezeichnung Pkt. Pfungstadt Süd – Heppenheim.

Maßnahmen sind für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Pkt. Pfungstadt – Heppenheim (Bl. 1398) erforderlich: Ersatzneubau von 56 Masten

Demontage des bestehenden Freileitungsschnittes zwischen dem Pkt. 2 Süd und dem Pkt. Brügeläcker mit insgesamt 69 Masten und von fünf Provisoren

Reduzierung der Maststandorte der Bl. 1398 herzustellen, muss der Abstand zwischen den Masten vergrößert werden. Hierdurch ergeben sich gegenstandsleitend in den Abschnitten mit gegenüberliegenden Masten Mastenabstände von bis zu 120 m.

kleinräumige Abweichungen von dem grundsätzlich vorgesehenen Ersatzneubau geplant, beispielsweise im Bereich der Stadt Zwingenberg der Öffentlichkeit sind die Planunterlagen in der Zeit vom

25. Oktober bis 24. November 2021
Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.de>) – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Energienetze“

zu liegen die Planunterlagen auch in der Zeit vom 25. Oktober bis 24. Oktober 2021 beim Magistrat der Stadt Zwingenberg, Untergasse 16, 64673 Zwingenberg, während der Dienststunden von montags bis freitags von 8 bis 12:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum **1. Januar 2022** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Stempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhebungsbehörde), Amal III 33.1, Wilhelmstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den Städten (Pfungstadt, Zwingenberg, Bensheim und Heppenheim sowie in den Gemeinden Bickenbach und Alsbach-Hähnlein schriftlich oder zur Niederschrift zu Planunterlagen äußern und Einwendungen erheben (Äußerungsfrist). Die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Stadtverwaltung Zwingenberg unter der Telefonnummer 31/7003-37 oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151-125503 erforderlich.

Einwendungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar angeben, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Nachteile angeben und unterschrieben sein. E-Mails ohne identifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die jeweilige Flur, Flurnummer und Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 5 UVPG) und für Stellungnahmen (Einsichtnahmen) (§ 7 Absatz 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet sind, sind in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden. Die Unterschriften sind auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Liste eine Unterschriftnerin oder ein Unterschriftner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterschriftnerinnen und Unterschriftner zu benennen (§ 17 Absatz 1 VwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden können, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG stattgefunden hat.

Ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Verurteilten nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in der Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit dem Beginn der Auslegung dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 44 a EnWG (Veränderungssperre) in Kraft.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren und die Entscheidung zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist, dass über die Zulässigkeit des Verfahrens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 19 UVPG die Planunterlagen nach § 16 UVPG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die das Vorhaben betreffen, zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen aufgeführten Unterlagen:

- Unterlage 1: Erläuterungsbericht
- Unterlage 10: Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV
- Unterlage 11: Pläne zur Minimierungsprüfung gem. 26. BImSchV/VwV (Maßstab 1:2.000)
- Unterlage 13: Umweltstudie, insbesondere Landschaftspflegerischer Begleitplan und Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Unterlage 14: Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
- Unterlage 15: Artenschutzfachbeitrag
- Unterlage 16: Demontage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pfungstadt (Süd) – Heppenheim, Bl. 0112, Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Demontage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Darmstadt – Heppenheim (Bl. 0112) im Abschnitt zwischen den Masten Nr. 39 und Nr. 109
- Unterlage 17: Stellungnahme zu geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen 110kV-Leitung Pkt. Pfungstadt Süd – Heppenheim, Bl. 1398, Ersatzneubau von 56 Maststandorten
- Unterlage 18: Schutzkonzept für die Wasserschutzgebiete Allmendfeld (WSZ III) und Hähnlein (WSZ II) während der Montage und Demontage von Masten
- Unterlage 19: Dokumentation der Oberbodenuntersuchung im Vorfeld des Rückbaus Bl. 0112 Maststandorte 40 bis 108

10. Die Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden neben der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt auch über das UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich gemacht.

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1-78 a 07.02/8-2019
Zwingenberg, den 18.10.2021
Dr. Holger Habich
Bürgermeister

Nachverankerung im Ortsteil Rodau mit dem Ziel der Wohnraumschaffung, sowie zur Sicherung des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs und der Gemeindeflächen.

Das Baugebiet „Nördlich der Hauptstraße“ hat eine Gesamtgröße von 1,44 ha und grenzt unmittelbar an bestehende Dorfgebiete und Wohngebiete sowie an landwirtschaftliche und geringfügig an gewerblich genutzte Flächen:

- im Norden an bestehende Wohnbebauung (Einfamilienwohnhäuser),
- im Osten an die Zwingenberger Straße,
- im Süden und Westen an den dörflichen Ortskern von Rodau.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der nachfolgenden Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit den Anlagen 1: Gutachten Geruchsimmissionen und 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Faunistische Untersuchung, Artenschutzrechtliche Prüfung) ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan können bei der Stadtverwaltung, Untergasse 16 in 64673 Zwingenberg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (Rathaus) sind:
Montag bis Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 15:30 bis 18:00 Uhr
Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass der Publikumsverkehr im Rathaus der Stadt Zwingenberg aktuell aufgrund der Corona-Pandemie bis auf Weiteres eingeschränkt ist. Der Zutritt ist nur mit Mund-Nasenschutz gemäß der aktuellen Corona-Verordnung in Form von medizinischen Masken möglich. Es wird darum gebeten, die Hinweisschilder am Eingang des Rathauses zu beachten.

Der Bebauungsplan „Nördlich der Hauptstraße“ in Rodau wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und ist sowohl über die Internetseite der Stadt Zwingenberg (<https://www.zwingenberg.de/de/cityweb/bebauungspläne.php>), als auch über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) (Bebauungsplan) zugänglich.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögens Nachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Zwingenberg beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögens Nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zwingenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Karte Geltungsbereich Bebauungsplan „Nördlich der Hauptstraße“

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan „Nördlich der Hauptstraße“ einschließlich baurechtlicher Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Zwingenberg, den 13.10.2021

Magistrat der Stadt Zwingenberg
Dr. Holger Habich, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Bensheim

Bensheim, den 14.10.2021

Einladung

Am 01. November 2021, 18.30 Uhr, findet im **Sitzungssaal des Rathauses**, Straße 18, Bensheim die 4. öffentliche Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses**, zu der ich hiermit einlade.

Mit freundlichen Grüßen
Werner Bauer
Vorsitzender

Eröffnung und Begrüßung
Eintritt: Städteinitiative Tempo 30 „Lebenswerte Städte durch gemessene Geschwindigkeit“
Anspruchprogramm „Zukunft Innenstadt“
Innenstadtbudget
Änderungsatzung zur Entwässerungsatzung vom 14.02.2020;
Neufestsetzung der Abwassergebühren für den Zeitraum 022-2024
verschiedenes, Anfragen, Informationen



Amtliche Bekanntmachung

ung zur 5. Sitzung des **Bau-, Umwelt- und Gemeindeentwicklungsausschusses** am **Donnerstag, den 28.10.2021 um 20:00 Uhr** im Raum 2 und 3 (OG) 2021.

18:20: Schaffung von Sozialem Wohnraum – Projekt VarioPark
ung der Gemeinde Einhausen, Bebauungsplan Nr. 40
ückung Ortsmitte“: Aufstellungsbeschluss

in
10.2021
vel- und Gemeindeentwicklungsausschusses

Amtliche Bekanntmachung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lautertal

Lautertal, den 14.10.2021

Der Vorsitzende des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

EINLADUNG
Am **Dienstag, den 26. Oktober 2021, um 19:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal (Nr. 105) des Rathauses im Ortsteil Reichenbach, Nibelungenstraße 280, die 4. öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses statt, zu der ich hiermit einlade.

Ich bitte um Einhaltung der Corona-bedingten Hygiene- und Abstandsregelungen.
Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Röhrig
Ausschussvorsitzender

- TAGESORDNUNG**
01. Eröffnung und Begrüßung
 02. Benennung eines/r Schriftführers/in
 03. Beitrag zum Landschaftspflegeverband – Referat von H. Knap (Leiter der Arbeitsgruppe Landschaftspflegeverband des Kreises Bergstraße) (Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.09.2021, TOP 03)
 04. Breitbandausbau und Elektroladestationen für Privathaushalte der Gemeinde Lautertal - Vortrag Mitarbeiter der GGEW Bensheim (Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.05.2021, TOP 17)
 05. Einrichtung von Naturwaldbereichen/Zustand des kommunalen Waldes
Antrag der GLL-Fraktion TOP 16 GV vom 15.07.2021
Antrag der SPD-Fraktion TOP 16 GV vom 20.05.2021 (Vortrag Revierförster Dirk Dins)
 06. Verwendung Nachhaltigkeitsprämie Wald
Antrag der CDU-Fraktion TOP 17 GV vom 09.09.2021
 07. Veränderungssperre Baugebiet „DESTAG“
Antrag der LBL-Fraktion TOP 11 GV vom 09.09.2021
 08. Veränderungssperre Baugebiet „Östlich der Steinaue“
Antrag der LBL-Fraktion TOP 11 GV vom 09.09.2021
 09. Verschiedenes

Amtliche Bekanntmachung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lautertal

Betr.: Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung

Das Standesamt sowie die Friedhofsverwaltung bleiben **am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021**, wegen einer Fortbildungsveranstaltung geschlossen.

Wir bitten die Bevölkerung um Kenntnisnahme.
Lautertal, den 23.10.2021
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lautertal (Odenwald)
Heun
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Bensheim

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat den Magistrat der Stadt Bensheim in seiner Funktion als zuständige Anhebungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVVfG) für den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Pfungstadt Süd - Heppenheim (Bl. 1398) als Ersatz für die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Darmstadt - Heppenheim (Bl. 0112) im Abschnitt zwischen dem Punkt (Pkt.) Pfungstadt Süd und dem Pkt. Brügeläcker

Korrektur der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2021
Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 16. Oktober 2021, veröffentlicht im Bergsträßer Anzeiger ebenfalls am 16. Oktober 2021, wurde auf die Offenlage der Planunterlagen für das im Betreff bezeichnete Vorhaben in der Zeit vom 25. Oktober bis 24. November 2021 beim Magistrat der Stadt Bensheim, Team Stadtplanung, Mobilität und Demographie, Kirchbergstraße 25, 64625 Bensheim, hingewiesen. Aufgrund eines Fehlers im Bekanntmachungstext erfolgt folgende Korrektur:

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die Planunterlagen in der Zeit vom **25. Oktober bis 24. November 2021**

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen – Energienetze“ veröffentlicht.

Ansonsten behält die Bekanntmachung vom 16. Oktober 2021 ihre Gültigkeit.
Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1-78 a 07.02/8-2019

Bekannt gemacht: Im Auftrag
Bergsträßer Anzeiger, 23.10.2021 Nicole Rauber-Jung
Erste Stadträtin
Magistrat der Stadt Bensheim

HOSPITZ BERGSTRASSE
Du zählst, weil Du bist.
www.hospitz-bergstrasse.de
Tel: 06251 989450

Strahlmann
Schicken Sie Glück. Schenken Sie Zukunft. Ihre Spende wirkt.
Reviv, 15 Jahre (Deutschland), möchte seinen Hauptschulabschluss schaffen und Mediengestalter werden.
www.strahlmann-initiative.de